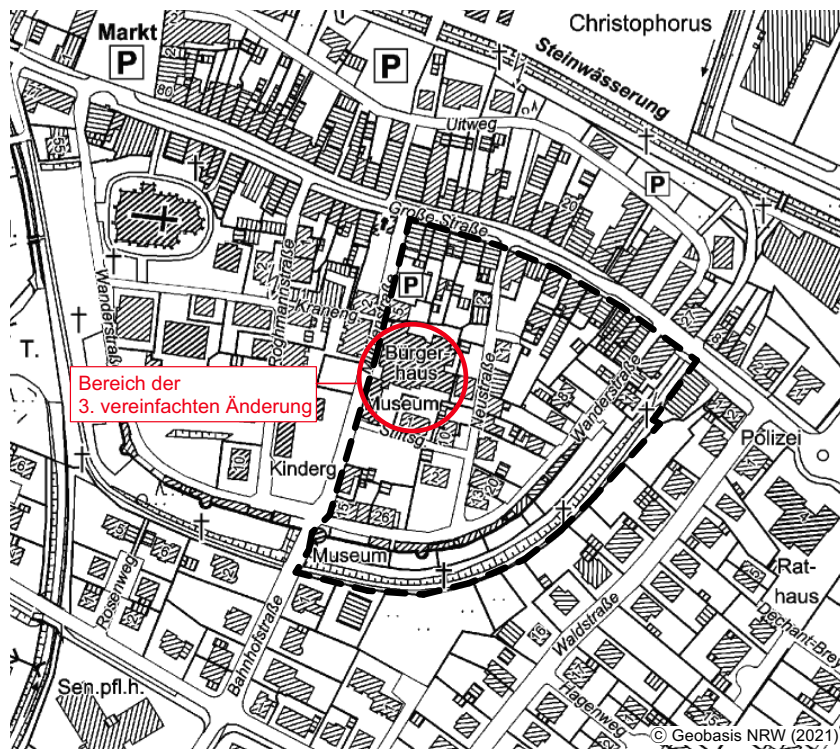


Bebauungsplan Nr. 33/2 „Ortskern-Ost“ - 3. vereinfachte Änderung

Begründung
Entwurf

Gemeinde Kranenburg



1	Allgemeine Planungsvorgaben und Planungsziele	3	Inhaltsverzeichnis
1.1	Änderungsbeschluss / Änderungsanlass	3	
1.2	Änderungsverfahren	3	
2	Inhalt der Änderung des Bebauungsplans	4	
2.1	Art der baulichen Nutzung	4	
2.2	Maß der baulichen Nutzung / Überbaubare Fläche	4	
3	Sonstige Belange	4	
3.1	Planungsrechtliche Vorgaben	4	
3.2	Denkmalschutz	5	
3.3	Erschließung	5	
3.4	Ver- und Entsorgung	5	
3.5	Immissionsschutz	5	
3.6	Biotop- und Artenschutz	5	
3.7	Natura 2000	7	
3.8	Eingriffsregelung	7	
3.9	Anforderungen des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel	8	
3.10	Bodenschutz	8	
4	Vefahrensvermerk	9	

Anhang

Eingriffs-, Ausgleichsbilanzierung
Messtischblattabfrage

1 Allgemeine Planungsvorgaben und Planungsziele

1.1 Änderungsbeschluss / Änderungsanlass

Der Umwelt- und Planungsausschuss des Rates der Gemeinde Kranenburg hat am xx.xx.xxxx die 3. vereinfachte Änderung des seit 1990 rechtswirksamen Bebauungsplanes Nr. 33/2 „Ortskern-Ost“ beschlossen, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Modernisierung des im Zentrum des Ortskerns an der Mühlenstraße liegenden Bürgerhauses „Katharinenhof“ zu ermöglichen.

Im Zusammenhang mit den Umbaumaßnahmen ist zwischen dem Gebäude des Bürgerhauses und dem südlich angrenzenden Bau- und Denkmal „Museum Katharinenhof“ ein Kellergeschoss geplant, für das eine Erweiterung der bebaubaren Fläche im derzeit rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 33/2 „Ortskern-Ost“ erforderlich wird. Als Konsequenz sind auch die Grundflächenzahl und die Geschosßflächenzahl zu erhöhen (s. Pkt. 2 der Begründung).

Das Bürgerhaus und das Museum „Katharinenhof“ bilden den Kern des historischen Ortskerns von Kranenburg. Die Modernisierung der Anlage ist somit auch ein vorrangiges öffentliches Interesse zur allgemeinen Attraktivitätserhaltung und Attraktivitätssteigerung der Gemeinde.

1.2 Änderungsverfahren

Vom Änderungsverfahren werden die im Bebauungsplan Nr. 33/2 als „Fläche für den Gemeinbedarf“ festgesetzten Parzellen 283, 289 und 472, Flur 31, Gemarkung Kranenburg, Mühlenstraße 7-9 erfasst. Die drei Flurstücke wurden inzwischen als neue Parzelle 523 vereinigt.

Das Änderungsverfahren erfolgt gem. § 13 BauGB im vereinfachten Verfahren. Die entsprechenden planungsrechtlichen Voraussetzungen liegen vor, da die Grundzüge der Planung nicht berührt sind, und – wie im folgenden erläutert – weder private noch öffentliche Belange negativ betroffen.

Die Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen, werden nicht vorbereitet. Anhaltspunkte für die Beeinträchtigung sonstiger Schutzgüter (u.a. Denkmalschutz, siehe Punkt 3.2 der Begründung) bestehen nicht. Gem. § 13 (2) BauGB wird im Beteiligungsverfahren gem. § 13 (2) darauf hingewiesen, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird.

2 Inhalt der Änderung des Bebauungsplans

Mit Bezug auf das in Punkt 1.1 der Begründung genannte Vorhaben werden die folgenden Änderungen im rechtskräftigen Bebauungsplan erforderlich:

2.1 Art der baulichen Nutzung

Die bisher für die Änderungsparzellen 283, 289 und 472 (alt) bisher festgesetzte Art der baulichen Nutzung „Fläche für den Gemeinbedarf“ bleibt unverändert. Die bisher jedoch getrennt festgesetzte Zweckbestimmung „Bürgerhaus“ und „Museum“ wird zusammengefasst.

Die Erweiterung des Kellergeschosses (Garderobe / Toiletten) auf der Parzelle 283 (alt) dient zukünftig sowohl dem Bürgerhaus als auch dem Museum.

2.2 Maß der baulichen Nutzung / Überbaubare Fläche

Die bisher auf der Parzelle 283 (alt) „Museum“ festgesetzte bebaubare Fläche wird für die im Untergeschoss geplanten Nebenräume und das abführende Treppenbaus nach Osten erweitert.

Die im rechtskräftigen Bebauungsplan bisher festgesetzte Angabe für die alte Parzelle „Bürgerhaus“ zur Geschossflächenzahl 2,0 GFZ gilt für den gesamten Änderungsbereich.

Ebenso wird die Grundflächenzahl leicht erhöht künftig mit GRZ 0,85 zugelassen. Begründet wird die Erhöhung mit dem Bestand der versiegelten Fläche, die bereits über dem geplanten Kellergeschoss vorhanden ist. Eine weitere „Entsiegelung“ von Freiflächen im Änderungsbereich ist aus Gründen der Nutzung (Zufahrt / Terrasse u. ä.) nicht praktikabel. Somit ist die geringfügige Überschreitung der Obergrenze GRZ mit 0,85 städtebaulich und funktional gerechtfertigt, ohne dass öffentliche Belange dem entgegenstehen. Das entspricht auch dem Umfeld im historisch intensiv bebauten Ortskern.

3 Sonstige Belange

Sonstige Belange, die von der geplanten Änderung betroffen sein könnten, wurden wie folgt geprüft:

3.1 Planungsrechtliche Vorgaben

Planungsrechtliche Vorgaben des „Regionalplans für den Regierungsbezirk Düsseldorf“ und des wirksamen Flächennutzungsplanes der Gemeinde sind durch die Änderung zum Maß der baulichen Nutzung nicht betroffen.

3.2 Denkmalschutz

Für den Planbereich Nr. 33/2 „Ortskern-Ost“ besteht die Denkmalbereichssatzung „Historischer Ortskern“ von 1991.

Der Bau des Museums „Katharinenhof“ ist als Baudenkmal eingetragen.

Somit gelten für den Änderungsbereich die Vorschriften des Denkmalschutzgesetzes NRW.

Die beschriebenen baulichen Eingriffe angrenzend an das Baudenkmal werden mit dem Amt für Bodendenkmalpflege und dem Amt für Denkmalpflege des Landschaftsverbands Rheinland / LVR abgestimmt. **Das Ergebnis ist zu ergänzen.**

3.3 Erschließung

Die öffentliche Erschließung der Änderungsparzelle 523 erfolgt weiterhin über die Mühlenstraße im Westen und Neustraße im Osten. Bauliche interne Umbauten der Gebäudeeingänge sind von der öffentlichen Zugangssituation nicht betroffen.

Der Stellplatzbedarf für die Gemeinbedarfseinrichtung „Bürgerhaus / Museum“ wird anteilig auf dem nördlich des Bürgerhauses bestehenden öffentlichen Parkplatz gedeckt. Mit der Erweiterung der Nebenanlagen in der Gemeinbedarfseinrichtung verändert sich der Stellplatzbedarf nicht.

3.4 Ver- und Entsorgung

Die Ver- und Entsorgung (Gas, Wasser, Strom, Abwasser) wird mit dem derzeitigen Netz durch die zuständigen Träger weiterhin sichergestellt.

Altlasten/Altablagerungen sind auf Grund bisheriger Nutzung nicht zu erwarten.

Kampfmittelvorkommen sind nicht verzeichnet.

3.5 Immissionsschutz

Belange des Immissionsschutzes sind nicht betroffen. Die Veranstaltungen des Bürgerhauses sind auch in Zukunft nutzungsverträglich auf die angrenzende Wohnnutzung im festgesetzten Mischgebiet bauordnungsrechtlich abzustimmen.

3.6 Biotop- und Artenschutz

Gemäß Handlungsempfehlung des Landes NRW* ist im Rahmen der Bauleitplanung und bei der Genehmigung von Vorhaben eine artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich. Diese erfolgt in einem dreistufigen Verfahren: In vorliegendem Fall werden die mit Umsetzung der Planung verbundenen artenschutzfachlichen Belange nach Aktenlage

* Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz vom 22.12.2010: Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlungen.

erstellt. Im Folgenden wird geprüft, ob Vorkommen geschützter Arten im Plangebiet bzw. im auswirkungsrelevanten Umfeld bekannt oder zu erwarten sind und bei welchen dieser Arten aufgrund der Wirkungen des Vorhabens Konflikte mit artenschutzrechtlichen Vorschriften gem. § 44 (1) BNatSchG potenziell nicht ausgeschlossen werden können. Sofern auf Basis der vorliegenden Untersuchungstiefe möglich werden Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte genannt.

- **Bestandsbeschreibung**

Der Änderungsbereich befindet sich im historischen Ortskern von Kranenburg unmittelbar östlich der Mühlenstraße und nördlich der Stiftsgasse und umfasst die bereits maßgeblich baulich genutzten Grundstücke der Parzellen 283, 289 und 472 (alt), Flur 31, Gemarkung Kranenburg (Mühlenstraße 7-9). Die wenigen Grünstrukturen umfassen gärtnerische Pflanzungen und Zierbeete. Aufgestellte Bänke im rückwärtigen Bereich des Museums schaffen Aufenthaltsmöglichkeiten. Darüber hinaus bestehen versiegelte Zuwegungen und Kiesflächen. Durch die vorhandenen Wegführungen und die Nutzung, aber auch die Lage im Ortskern ist von einer vergleichsweise hohen und konstanten Störungsrate auszugehen.

- **Potentiell Arteninventar**

Laut Abfrage des Fachinformationssystems* (FIS) können im Plangebiet unter Berücksichtigung der relevanten Lebensraumstrukturen (Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen) potentiell 27 planungsrelevante Arten vorkommen (s. Anhang). Dazu gehören 6 Säugetier- und 21 Vogelarten.

Weitere Hinweise auf Vorkommen planungsrelevanter Arten liegen gem. Landschaftsinformationssammlung** für das Plangebiet bzw. das auswirkungsrelevante Umfeld nicht vor.

- **Auswirkungsprognose**

Im Rahmen der Umsetzung des Planvorhabens ist im Zusammenhang mit dem Neubau eines Kellers (Auskoffierung) die Entfernung von gärtnerisch angelegten Zier- und Pflanzstrukturen im rückwärtigen Bereich des Museums verbunden. Darüber hinaus ist eine behutsame bauliche Erweiterung/ substanzerhaltende Umstrukturierung des Gebäudes vorgesehen.

Durch die Entfernung von Gehölzen/ Sträuchern im Zuge der Auskoffierung können potentiell Fortpflanzungs- und Ruhestätten planungsrelevanter Vogelarten betroffen sein. Unter Berücksichtigung der faktisch vorhandenen Grünstrukturen und der Störungsrate durch den

* Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) Nordrhein-Westfalen (2014): Fachinformationssystem geschützte Arten (FIS) in NRW. Messtischblattabfrage. Online unter: www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt. Abgerufen: Juni 2021.

** Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) Nordrhein-Westfalen (o.J.): Fundortkataster für Pflanzen und Tiere/ Landschaftsinformationssammlung NRW @LINFOS. Online unter: <https://www.lanuv.nrw.de/natur/artenschutz/infosysteme/fundortkataster/>. Abgerufen: Juni 2021.

Menschen sind jedoch in den Zieranlagen/ Beeten tatsächlich keine Vorkommen von Vogelarten aus der Gruppe der planungsrelevanten Arten zu erwarten. Auch Vorkommen europäischer Vogelarten („Allerweltsarten“) werden als unwahrscheinlich beurteilt, können jedoch nicht vollständig ausgeschlossen werden.

Darüber hinaus sind mit Umsetzung des Planvorhabens keine artenschutzrechtlichen Konflikte gem. § 44 (1) BNatSchG gegenüber an Gebäude gebundene Arten (Vögel und Fledermäuse) zu erwarten, da mit einer nachfolgenden Umsetzung keine Abbrucharbeiten, sondern eine interne Umstrukturierung von Räumlichkeiten bzw. behutsame Anbauten beabsichtigt sind.

Insgesamt können artenschutzrechtliche Konflikte durch die Einhaltung einer Bauzeitenregelung mit hinreichender Wahrscheinlichkeit vermieden werden. Hierzu sind Gehölzentfernungen in Anlehnung an § 39 BNatSchG nicht innerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit, d.h. nicht im Zeitraum vom 28./ 29.02 bis zum 01.10 eines jeden Jahres möglich.

Im Falle einer (energetischen) Gebäudesanierung, insbesondere der Dach- und Kellerbereiche sind die Vorgaben des § 44 (1) BNatSchG im Rahmen der Genehmigungsplanung und entsprechend des dann vorliegenden Konkretisierungsgrades abschließend zu bewerten. Auf der vorliegenden Ebene des Bebauungsplanes können in Unkenntnis der Detailplanung hierzu keine abschließenden Aussagen erfolgen. Ungeachtet der vorliegenden 3. Änderung des Bebauungsplanes sind die artenschutzrechtlichen Belange gem. § 44 (1) BNatSchG bereits zum jetzigen Zeitpunkt bei Sanierungsmaßnahmen zu beachten.

3.7 Natura 2000

Das nächstliegende Natura 2000 Gebiet „VSG Unterer Niederrhein“ (DE-4203-401) befindet sich in einer Entfernung von rund 390 m nördlich des Änderungsbereiches. Mit Planumsetzung sind aufgrund der Entfernung und des Planungsziels keine Auswirkungen auf die Schutz- und Erhaltungsziele des Vogelschutzgebietes zu erwarten.

3.8 Eingriffsregelung

Sofern durch die Planung ein Eingriff in Natur und Landschaft gem. §§ 14 ff BNatSchG vorbereitet wird, ist dieser gem. § 18 BNatSchG i.V.m. § 1a (3) BauGB vom Verursacher auszugleichen.

Der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 33/2 „Ortskern – Ost“ setzt für den Änderungsbereich „Fläche für den Gemeinbedarf“ mit der Zweckbestimmung „Bürgerhaus“ (nördlicher Teil) bzw. „Museum“ (südlicher Teil) und einer Grundflächenzahl (GRZ) von 0,8 bzw. 0,5 fest. Der nördliche Teilbereich umfasst eine Flächengröße von rund

1.730 qm und der südliche Teilbereich eine Größe von rund 450 qm. Da die GRZ für beide Teilbereiche zukünftig auf nunmehr 0,85 erhöht werden soll, ist mit Umsetzung der Planung ein Eingriff verbunden, der entsprechend auszugleichen ist. Eine detaillierte Gegenüberstellung und Ermittlung des Eingriffs ist dem Anhang zu entnehmen.

Art und Lage des erforderlichen Ausgleichs werden bis zum Satzungsbeschluss ergänzt.

3.9 Anforderungen des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel

Das Plangebiet der 3. vereinfachten Änderung liegt im historischen Ortskern von Kranenburg und ist durch das Bürgerhaus sowie das südlich anschließende Museum baulich geprägt. Die beabsichtigte Modernisierung bzw. behutsame bauliche Erweiterung/ Umstrukturierung der Bestandsgebäude lässt keine relevanten Anforderungen des Klimaschutzes erwarten. Die Gebäude werden nach den aktuellen Vorschriften des Gebäudeenergiegesetzes (GEG) errichtet. Dadurch werden bautechnische Standardanforderungen zum effizienten Betriebsenergiebedarf sichergestellt.

Die beabsichtigte Neu- bzw. Umstrukturierung der Bestandsgebäude im Siedlungsbereich ist auch vor dem Hintergrund des § 1a (2) BauGB „Bodenschutzklausel“ und damit auch i.S. des Klimaschutzes sinnvoll, um als Maßnahme der Innenentwicklung eine Flächeninanspruchnahme an anderer Stelle zu vermeiden. Durch die Lage im Ortskern werden die mit der Nutzung verbundenen Verkehrsbewegungen soweit als möglich reduziert.

Mit dem geplanten Vorhaben werden weder Folgen des Klimawandels erheblich verstärkt, noch sind Belange des Klimaschutzes unverhältnismäßig negativ betroffen.

3.10 Bodenschutz

Gem. § 1a Abs. 2 BauGB ist bei der Aufstellung von Bauleitplänen mit Grund und Boden sparsam und schonend umzugehen.

Mit Durchführung der vorliegenden Änderung erfolgt die Modernisierung sowie baulich behutsame Erweiterung von Gebäuden im historischen Ortskern von Kranenburg. Die Flächen sind entsprechend maßgeblich vorbelastet bzw. versiegelt. Eine Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen und/ oder Flächen im Außenbereich ist mit der vorliegenden Änderung hingegen nicht verbunden. Im Sinne eines sparsamen und schonenden Umgangs mit Grund und Boden ist das Maß einer Flächeninanspruchnahme somit auf das notwendige Minimum reduziert worden.

4 Verfahrensvermerk

Im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB wird von der Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a BauGB abgesehen.

Bei der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, wurde somit darauf hingewiesen, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird. Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 genannten Schutzgüter bzw. Themenbereiche bestehen nicht.

Der betroffenen Öffentlichkeit wird Gelegenheit zur Stellungnahme gem. § 13 Abs. 3 Nr. 2 BauGB und den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit zur Stellungnahme gem. § 13 Abs. 2 Nr. 3 BauGB gegeben.

Bearbeitet im Auftrag der Gemeinde Kranenburg
Coesfeld, im Juni 2021

WoltersPartner
Stadtplaner GmbH
Daruper Straße 15 · 48653 Coesfeld

Anhang

Eingriffs-, Ausgleichsbilanzierung

Zur Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung wird das Biotopwertverfahren des Landes Nordrhein-Westfalen unter Berücksichtigung der regionalspezifischen Anpassung für den Kreis Kleve* angewandt. Dieses Verfahren wird auf Grundlage des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 33/2 „Ortskern Ost“ für den Ausgangszustand (bestehendes Planungsrecht, Tab. 1) sowie nach erfolgtem Eingriff gem. der Festsetzungen der vorliegenden 3. vereinfachten Änderung (Tab. 2) durchgeführt.

* Arbeitskreis Eingriffe in der Bauleitplanung (2001): Ergänzung zur Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft im Kreis Kleve. Kleve.

Die Biotopwertdifferenz (Tab. 3) zeigt auf, ob ein Ausgleich der potenziellen Eingriffe erforderlich ist.

Tab.1: Ausgangszustand des Plangebietes gem. rechtskräftigem Bebauungsplan

Code Beschreibung	Bewertungsparameter				
	Fläche (qm)	Grundwert	Korrekturfaktor*	Gesamtwert	Einzelflächenwert
Fläche für den Gemeinbedarf (Bürgerhaus, GRZ: 0,8)	1.730				
1.1 Versiegelte Flächen	1.384	0,0	1,0	0,0	0
4.1 Ziergarten	346	2,0	1,0	2,0	692
Fläche für den Gemeinbedarf (Museum, GRZ: 0,5)	450				
1.1 Versiegelte Flächen	225	0,0	1,0	0,0	0
4.1 Ziergarten	225	2,0	1,0	2,0	450
Summe Bestand G1	2.180				692

Tab.2: Zielzustand gem. Festsetzungen der 3. vereinfachten Änderung

Code Beschreibung	Bewertungsparameter				
	Fläche (qm)	Wertfaktor	Korrekturfaktor*	Gesamtwert	Einzelflächenwert
Fläche für den Gemeinbedarf (Bürgerhaus und Museum, GRZ: 0,85)	1.180				
1.1 Versiegelte Flächen	1.853	0,0	1,0	0,0	0
4.1 Ziergarten	327	2,0	1,0	2,0	654
Summe Planung G2	2.180				654

Tab.3: Gesamtbilanz

Biotopwertdifferenz: Planung (G2) - Bestand (G1)	654	-692	=	-38
Mit Realisierung der Planung entsteht ein Biotopwertdefizit von rund		-40,00		Biotopwertpunkten.

Mit Umsetzung des Planvorhabens ist lediglich ein Eingriff in Höhe von rund 40 Biotopwertpunkten verbunden. Die notwendige Kompensation entspricht ungefähr der Anpflanzung eines großkronigen Laubbaumes.

Planungsrelevante Arten für Quadrant 1 im Messtischblatt 4202

Stand: Juni 2021; Status: N = Nachweis ab dem Jahr 2000 vorhanden, B = Brutnachweis ab dem Jahr 2000 vorhanden;

Erhaltungszustände: G = günstig, U = unzureichend, S = schlecht, unbek. = unbekannt; Na = Nahrungshabitat, FoRu = Fortpflanzungs- und Ruhestätte, Ru = Ruhestätte, () = potentielles Vorkommen, ! = Hauptvorkommen.

Art		Status	Erhaltungszustand	Gärten
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name		in NRW (ATL)	
Säugetiere				
<i>Myotis brandtii</i>	Große Bartfledermaus	N	U	Na
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus	N	G	Na
<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleinabendsegler	N	U	Na
<i>Nyctalus noctula</i>	Abendsegler	N	G	Na
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	N	G	Na
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr	N	G	Na
Vögel				
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	B	U	Na
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	B	G	Na
<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel	B	G	(Na)
<i>Asio otus</i>	Waldohreule	B	U	Na
<i>Athene noctua</i>	Steinkauz	B	U	(FoRu)
<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling	B	U	(FoRu), (Na)
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	B	U-	(Na)
<i>Delichon urbica</i>	Mehlschwalbe	B	U	Na
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	B	U	Na
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	B	G	Na
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	B	U	Na
<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachtigall	B	U	FoRu
<i>Oriolus oriolus</i>	Pirol	B	S	(FoRu)
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	B	U	Na
<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn	B	S	(FoRu)
<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gartenrotschwanz	B	U	FoRu
<i>Serinus serinus</i>	Girlitz	B	S	FoRu!, Na
<i>Streptopelia turtur</i>	Turteltaube	B	S	(Na)
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	B	G	Na
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star	B	U	Na
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	B	G	Na